

## Sonderregelung für die Pfarrgemeinderatswahl 2022 für nach altem Modus direkt gewählte Seelsorgebereichsräte (Modell 2 „Direktwahl“)

- (1) Die folgenden Regelungen gelten nur für bisher direkt gewählte Seelsorgebereichsräte, die nach Modell 2 „Direktwahl“ bei der Wahl 2018 keine Pfarrgemeinderäte gewählt haben (vgl. die bisherige Satzung für Räte der Laien im Erzbistum Bamberg Abschnitt C „Der Seelsorgebereichsrat“ § 2 Abschn. Modell 2: Direktwahl (Amtsblatt 08/2017, S. 303)).
- (2) Für bisher direkt gewählte Seelsorgebereichsräte gilt abweichend von §24 und §25 für die Pfarrgemeinderatswahl 2022 folgendes:
  - a. Spätestens neun Monate vor der Neuwahl hat der bisher direkt gewählte Seelsorgebereichsrat darüber zu entscheiden, ob er als Gemeinsamer Pfarrgemeinderat im Sinne von §24 der Satzung für Laienräte weiter existiert oder im Sinne von §25 der Satzung für Laienräte wieder Pfarrgemeinderäte in jeder betreffenden Pfarrei eingerichtet werden.
  - b. Über die Entscheidung kann nur beschlossen werden, wenn:
    - i. dies in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde
    - ii. mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des bisher direkt gewählten Seelsorgebereichsrates anwesend sind.
  - c. Die Entscheidung wird nach folgendem Verfahren getroffen:
    - i. Zur Abstimmung stehen die zwei Möglichkeiten „Gemeinsamer Pfarrgemeinderat“, „Pfarrgemeinderäte in jeder Pfarrei“.
    - ii. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
    - iii. Die Möglichkeit, die mehr Stimmen erhält, gilt als angenommen.
    - iv. Bei Stimmgleichheit findet in derselben Sitzung eine nochmalige Beratung sowie nochmalige Abstimmung statt. Ist auch diese Abstimmung nicht eindeutig, so ist der Vorstand des Diözesanrates zu informieren, der das weitere Vorgehen nach Anhörung des betreffenden Seelsorgebereichsrates beschließt.
  - d. Über die Entscheidung ist der Vorstand des Diözesanrates durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- (3) Entscheidet sich der bisher direkt gewählte Seelsorgebereichsrat dafür, als Gemeinsamer Pfarrgemeinderat weiter zu existieren, so hat er die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.
- (4) Entscheidet sich der bisher direkt gewählte Seelsorgebereichsrat dafür, in jeder betreffenden Pfarrei wieder Pfarrgemeinderäte einzurichten, so haben die jeweiligen „pfarrlichen Gremien“ die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen. Für den Fall, dass keine „pfarrlichen Gremien“ existieren, übernimmt der bisher direkt gewählte Seelsorgebereichsrat diese Aufgabe.

Diese „Sonderregelung für die Pfarrgemeinderatswahl 2022 für nach altem Modus direkt gewählte Seelsorgebereichsräte (Modell 2 „Direktwahl“)" ist vom Diözesanrat am 17. Oktober 2020 beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 28. Januar 2021

+ Ludwig  
Erzbischof von Bamberg